

02.02.90

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der
organisierten Kriminalität

A. Zielsetzung

Die organisierte Kriminalität ist zu einer Herausforderung für Justiz und Polizei geworden. Organisierte Kriminalität konzentriert sich auf Deliktsbereiche, die hohe Profite garantieren und bei denen zugleich das Risiko der Entdeckung dadurch vermindert wird, daß es entweder keine unmittelbaren Opfer gibt oder die Opfer nicht bereit sind, Anzeige zu erstatten und vor den Strafverfolgungsbehörden auszusagen.

Da Triebfeder für die organisierte Kriminalität das Gewinnstreben ist, hat eine wirksame Bekämpfung bei der Abschöpfung dieser Gewinne anzusetzen. Mit dem Zugriff auf die Tatgewinne soll den Straftätern zugleich auch das Investitionskapital für die Begehung weiterer Straftaten entzogen werden.

Es hat sich ferner gezeigt, daß die herkömmlichen Ermittlungs- und Aufklärungsmöglichkeiten im Hinblick auf die besonderen Strukturen der organisierten Kriminalität und die fortschreitende Professionalisierung der Straftäter in diesem Bereich nicht ausreichen.

Zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität sind zusätzliche Maßnahmen dringend erforderlich, um die

rechtsstaatliche Ordnung zu sichern und wirksam durchzusetzen.

B. Lösung

Um den besonders vordringlichen Anliegen bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität Rechnung zu tragen, sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- Intensivierung der Gewinnabschöpfung über den Bereich der gewinnorientierten Betäubungskriminalität hinaus auch für bestimmte andere Kriminalitätsbereiche, sofern "organisierte Begehung" der Tat vorliegt.
- Verschärfte Strafbarkeit der "organisiert begangenen" Hehlerei.
- Verschärfte Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Hehlerei und des Bandendiebstahls.
- Unmittelbare Unterstellung der synthetischen Drogen unter das Betäubungsmittelgesetz
- Ein nach dem Grad der Gefährdung abgestufter Zeugenschutz durch
 - Befreiung von der Aussagepflicht in Bezug auf Personalien,
 - akustische und/oder optische Abschirmung des Zeugen,
 - Erweiterung des Ausschlusses der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung.
- Zulässigkeit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs auch bei Bandendiebstahl und gewerbsmäßiger Hehlerei.

- Zulässigkeit der Einrichtung von Kontrollstellen auch in Fällen der kriminellen Vereinigung und des Bandendiebstahls.

C. Alternativen

Die in Gesetzentwürfen der Bundesregierung entwickelten neuen Instrumente der Vermögensstrafe (Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - BT-Drucks. 11/5461) und des Erweiterten Verfalls (Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - BR-Drucks. 16/90) erfassen nur den Bereich der gewinnorientierten Betäubungskriminalität und erscheinen deshalb nicht ausreichend. Der vorliegende Gesetzentwurf erstreckt den Anwendungsbereich der genannten Regelungen deshalb auf weitere Kriminalitätsbereiche.

Zu den anderen Regelungsbereichen dieses Gesetzentwurfs gibt es keine Alternativen.

D. Kosten

Keine

02.02.90

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der
organisierten Kriminalität

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
- II/1220.3 BR -

Stuttgart, den 1. Februar 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem
Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung
der organisierten Kriminalität

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates
am 16. Februar 1990 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kornu Momper

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung
der organisierten Kriminalität

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 43 wird folgender Untertitel eingefügt:

"- Vermögensstrafe -

§ 43 a

Verhängung der Vermögensstrafe

(1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe). Vermögensvorteile, deren Verfall angeordnet wird, bleiben bei der Bewertung des Vermögens außer Ansatz. Der Wert des Vermögens kann geschätzt werden.

(2) § 42 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat."

2. § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

6
BB0 83/90

"Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 43 a eine Vermögensstrafe verhängt."

3. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Läßt eines der anwendbaren Gesetze die Vermögensstrafe zu, so kann das Gericht auf sie neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gesondert erkennen. Im übrigen muß oder kann auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt."

4. § 53 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

"(3) Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43 a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. § 43 a Abs. 3 gilt entsprechend."

(4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß."

5. § 54 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre, bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters und bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen; § 43 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

6. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Vermögensstrafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden. Dies gilt auch, wenn die Höhe der Vermögensstrafe, auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, den Wert des Vermögens des Täters zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung übersteigt."

7. Nach § 73 c wird folgender § 73 d eingefügt:

"§ 73 d
Erweiterter Verfall

(1) Ist eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden, das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers an, wenn die Umstände die Annahme nahelegen, daß diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Erwerb des Eigentums des Täters oder Teilnehmers an einem Gegenstand nur deshalb ausgeschlossen ist, weil der Gegenstand für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden ist. § 73 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist der Verfall eines bestimmten Gegenstandes nach der Tat ganz oder teilweise unmöglich geworden, so finden insoweit die §§ 73 a und 73 b sinngemäß Anwendung.

(3) Ist nach Anordnung des Verfalls nach Absatz 1 wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die der Täter

83/90

oder Teilnehmer vor der Anordnung begangen hat, erneut über den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers zu entscheiden, so berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.

(4) § 73 c gilt entsprechend."

8. Der bisherige § 73 d wird zu § 73 e.
9. In § 74 e Abs. 3 werden die Worte "§ 73 d Abs. 2" durch die Worte "§ 73 e Abs. 2" ersetzt.
10. In § 76 werden nach den Worten "§§ 73 a" die Worte ",§ 73 d Abs. 2" eingefügt.
11. Dem § 146 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Wird die Geldfälschung organisiert begangen, so ist § 43 a anzuwenden."
12. Dem § 149 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) § 146 Abs. 3 gilt in den Fällen der Geldfälschung entsprechend."
13. § 150 erhält die Überschrift "Verfall und Einziehung" und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In den Fällen der §§ 146 und 149 Abs. 1 ist § 73 d anzuwenden, wenn eine Geldfälschung organisiert begangen wird."

- b) Der bisher einzige Absatz der Vorschrift wird Absatz 2.

14. a) Dem § 181 wird folgender Absatz angefügt:

"(2) Wird der Menschenhandel organisiert begangen, so ist § 43 a anzuwenden."

- b) Der bisher einzige Absatz der Vorschrift wird Absatz 1.

15. Dem § 181 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"In den Fällen der Nummer 2 ist § 43 a anzuwenden, wenn die Tat organisiert begangen wird."

16. Nach § 181 b wird folgender § 181 c eingefügt:

"§ 181 c
Verfall

In den Fällen der §§ 181 und 181 a Abs. 1 Nr. 2 ist § 73 d anzuwenden, wenn die Tat organisiert begangen wird."

17. § 244 wird wie folgt gefaßt:

"§ 244

Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt,
2. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt."

18. § 260 wird wie folgt gefaßt:

"§ 260

Gewerbsmäßige und organisierte Hehlerei

Wer die Hehlerei gewerbsmäßig oder organisiert begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft."

19. § 285 b erhält die Überschrift "Verfall und Einziehung" und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In den Fällen des § 284 ist § 73 d anzuwenden, wenn die Tat organisiert begangen wird."

b) Der bisher einzige Absatz der Vorschrift wird Absatz 2.

Artikel 2

Anderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I 1074), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 68 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Angehörige des öffentlichen Dienstes sind anstatt nach dem Wohnort nach ihrer Dienststelle zu befragen. Dies gilt nicht, wenn die Ladung des Zeugen mit seiner dienstlichen Tätigkeit in keinem Zusammenhang steht. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

(2) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Angabe der Personalien der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann der Richter dem Zeugen erforderlichenfalls gestatten, insoweit mündliche Angaben zur Person zu verweigern.

(3) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder eines Angehörigen gefährdet ist, kann der Richter darüber hinaus die optische und akustische Abschirmung oder eine andere vergleichbare Schutzvorkehrung, die eine Identifizierung des Zeugen unmöglich macht, zulassen, wenn auf andere Weise die Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

(4) Die Unterlagen über schriftliche Angaben zur Person und zur ladungsfähigen Anschrift werden zu den Sammelakten der Staatsanwaltschaft genommen. Wenn die Gefährdung entfällt, sind sie zu den Verfahrensakten zu nehmen.

(5) Die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 sind unanfechtbar."

2. § 100 a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 2 wird nach "eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches)," eingefügt:

"einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige oder organisierte Hehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches),"

3. § 111 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden

- a) nach "eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und eingefügt:

"eine Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches,"

- b) nach "eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches" ein Komma und die Worte "oder eine Straftat nach § 244 Abs. 3 des Strafgesetzbuches" eingefügt.

4. Nach § 111 n werden folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 111 o

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Vermögensstrafe vorliegen, so kann wegen dieser der dingliche Arrest angeordnet werden.

(2) Die §§ 917, 928, 930 bis 932, 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Die Höhe des Betrages bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der voraussichtlichen Höhe der Vermögensstrafe. Diese kann geschätzt werden. Das Gesuch auf Erlass des Arrestes soll die für die Feststellung des Geldbetrages erforderlichen Tatsachen enthalten.

(3) Zu der Anordnung des Arrestes wegen einer Vermögensstrafe ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Der Beschuldigte kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

(4) Soweit wegen einer Vermögensstrafe die Vollziehung des Arrestes in bewegliche Sachen zu bewirken ist, gilt § 111 f Abs. 1 entsprechend.

(5) Im übrigen finden § 111 e Abs. 3 und 4, § 111 f Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 sowie die §§ 111 g und 111 h Anwendung.

§ 111 p

(1) Unter den Voraussetzungen des § 111 o Abs. 1 kann das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag belegt werden, wenn die Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe im Hinblick auf Art oder Umfang des Vermögens oder aus sonstigen Gründen durch eine Arrestanordnung nach § 111 o nicht gesichert erscheint.

(2) Die Beschlagnahme ist auf einzelne Vermögensbestandteile zu beschränken, wenn dies nach den Umständen, namentlich nach der zu erwartenden Höhe der Vermögensstrafe, ausreicht, um deren Vollstreckung sicherzustellen.

(3) Mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme verliert der Beschuldigte das Recht, das in Beschlag

genommene Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen. In der Anordnung ist die Stunde der Beschlagnahme angegeben.

(4) § 111 o Abs. 3, §§ 291, 292 Abs. 2, § 293 gelten entsprechend.

(5) Der Vermögensverwalter hat der Staatsanwaltschaft und dem Gericht über alle im Rahmen der Verwaltung des Vermögens erlangten Erkenntnisse, die dem Zweck der Beschlagnahme dienen können, Mitteilung zu machen."

5. § 200 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Bei Zeugen genügt in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift."

6. § 222 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Bei Zeugen genügt in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift."

7. Nach § 459 h wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 459 i

(1) Für die Vollstreckung der Vermögensstrafe (§ 43 a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 459, 459 a, 459 b, 459 c, 459 e, 459 f und 459 h sinngemäß.

(2) In den Fällen der §§ 111 o, 111 p erlischt die Maßnahme mit Beendigung der Vollstreckung. § 293 Abs. 2 gilt entsprechend."

8. § 460 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Werden mehrere Vermögensstrafen auf eine Gesamtvermögensstrafe zurückgeführt, so darf diese die Höhe der verwirkten höchsten Strafe auch dann nicht unterschreiten, wenn deren Höhe den Wert des Vermögens des Verurteilten zum Zeitpunkt der nachträglichen gerichtlichen Entscheidung übersteigt."

Artikel 3**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) wird die folgt geändert:

§ 172 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder seiner Angehörigen zu besorgen ist,"

Artikel 4
Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 29 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nummern 1, 3, 4 und 10 sowie der Absätze 3 und 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht,

1. die nach wissenschaftlicher Erkenntnis wegen ihrer Wirkungsweise geeignet und vom Täter dazu bestimmt sind, wie ein Betäubungsmittel mißbraucht zu werden, ohne Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes zu sein, oder
2. die zur Herstellung eines Betäubungsmittels oder eines nach Nummer 1 gleichgestellten Stoffes geeignet und vom Täter dazu bestimmt sind.

Soweit die Handlung den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 entspricht, ist der Versuch strafbar."

2. In § 30 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf entsprechende Fälle des § 29 Abs. 7 anzuwenden."

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auf entsprechende Fälle des § 29 Abs. 7 anzuwenden."

4. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung: "Verfall und Einziehung".

b) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

"(1) § 73 d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden

1. in den Fällen des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und in den Fällen des Herstellens, Besitzes oder der Abgabe von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge,

2. in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 10, sofern der Täter gewerbsmäßig handelt,

3. in den Fällen des § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 und

4. in den Fällen des § 29 Abs. 7, soweit Tatbestände der Nummern 1 bis 3 erfüllt sind."

c) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.

5. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

"§ 34 a
Vermögensstrafe

(1) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 10 ist § 43 a des Strafgesetzbuches anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit der Täter Betäubungsmittel, ohne mit ihnen Handel zu treiben, veräußert, abgibt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

(2) In den Fällen des § 30 ist § 43 a des Strafgesetzbuches anzuwenden.

(3) In den Fällen des § 29 Abs. 7 ist § 43 a des Strafgesetzbuches anzuwenden, soweit Tatbestände der Absätze 1 und 2 erfüllt sind."

Artikel 5
Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 53 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"In den Fällen der Nummern 1 Buchstabe b, 2 oder 3 ist § 43 a des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn die Tat organisiert begangen wird."

2. a) Nach § 55 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 56 a
Verfall

In den Fällen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, 2 oder 3 ist § 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn die Tat organisiert begangen wird."

b) Der bisherige § 56 wird § 56 b.

Artikel 6

Änderung des Kriegswaffenkontrollgesetzes

§ 16 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"In den Fällen der Nummern 2, 4 oder 7 ist § 43 a des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn die Tat organisiert begangen wird."

2. Nach Absatz 6 ist folgender Absatz anzufügen:

"(7) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 4 oder 7 ist § 73 d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn die Tat organisiert begangen wird."

Artikel 7**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte "alle Haupt- und Nebenstrafen" durch die Worte "die verhängten Strafen" ersetzt.

b) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ist auf Vermögensstrafe erkannt, so sind deren Höhe und die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe einzutragen."

2. In § 15 werden

a) das Wort "oder" nach dem Wort "Strafarrestes" durch ein Komma ersetzt,

b) nach dem Wort "Jugendstrafe" die Worte "oder einer Vermögensstrafe" eingefügt.

3. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Freiheitsstrafe," die Worte "der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe," eingefügt.

4. In § 46 Abs. 3 werden nach dem Wort "Freiheitsstrafe," die Worte "der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe," eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

In Artikel 293 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch ..., werden nach dem Wort "Ersatzfreiheitsstrafe" die Worte "nach § 43 des Strafgesetzbuches" eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird die Angabe "§ 111 d" durch die Angabe "den §§ 111 d und 111 o, sowie die Vermögensbeschlußnahme nach 111 p" ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

In § 8 Abs. 4 Satz 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I

S. 1313), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe "73 d" durch die Angabe "73 e" ersetzt.

Artikel 11 **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 12 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

I. Anlaß und Ziele des Entwurfs

Die Entwicklung der Kriminalität in den vergangenen Jahren ist nicht nur durch einen alarmierenden Anstieg der Straftaten im Bereich des Rauschgifthandels, sondern auch durch eine qualitative Veränderung dieser und anderer Kriminalitätserscheinungen, z. B. auf dem Gebiet der Geldfälschung, des illegalen Waffenhandels und der Milieukriminalität im Umfeld der Prostitution gekennzeichnet: die organisierte Begehungsweise. Die begangenen Verbrechen zeugen davon, daß die Straftäter - meist international verflochten - persönliche und geschäftliche Verbindungen mit großer krimineller Energie und Kapitalkraft nutzen, um hohe illegale Gewinne zu erzielen. Konspirative Vorbereitung und Durchführung der Straftaten erschweren die Verbrechensbekämpfung. Deren Erfolge hängen davon ab, in welchem Umfang es gelingt, die Organisatoren und Drahtzieher der Begehung der Straftaten zu überführen und ihnen die finanziellen Ressourcen für weitere Verbrechen zu entziehen.

1. Verbesserung der Möglichkeiten zur Gewinnabschöpfung

Angesichts der aufgezeigten Gefahren erscheint es notwendig, die Gewinne des organisierten Verbrechens nicht nur im Bereich des illegalen Betäubungsmittelhandels, sondern ebenso auch auf anderen Gebieten abzuschöpfen, die für die kriminellen Organisationen bevorzugte Tätigkeitsfelder darstellen. Dies ist auch deshalb geboten, weil angenommen werden muß, daß die durch den illegalen Betäubungsmittelhandel erwirt-

schafteten Gelder nicht selten in andere Bereiche besonders gewinnträchtiger krimineller Aktivitäten transferiert werden, so etwa in Geschäfte mit Kriegswaffen und andere Formen des Waffenhandels, Aktivitäten im Bereich der Geld- und Scheckfälschung oder Betätigungen im Rahmen der schwer durchschaubaren Milieukriminalität (Zuhälterringe, Betrieb illegaler Spielcasinos).

Um in der Praxis Wirkung zu zeigen, müssen die Instrumente der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung gesetzlich so verbessert werden, daß sie eine konsequente Anwendung auch in solchen Fällen erlauben, in denen die Herkunft von Vermögenswerten, über die die Tatbeteiligten verfügen, nicht eindeutig aufgeklärt werden kann. Angesichts der Bedrohung, die von dem organisierten Verbrechen für die Stabilität der sozialen und politischen Verhältnisse auch in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, vor allem aber im Hinblick auf die Gefahren für Vermögen, Gesundheit und Leben der Bürger, die von einer Perfektionierung des Verbrechens durch die organisierte Kriminalität zu befürchten sind, muß der Gesetzgeber bei der Bereitstellung neuer Sanktions- und Abschöpfungsmöglichkeiten die von der Verfassung vorgegebenen Grenzen weitestmöglich ausschöpfen.

2. Verschärfung von Strafdrohungen bei Diebstahl und Hehlerei

Notwendig ist es ferner, bestimmten Erscheinungsformen des organisierten Verbrechens durch eine Verschärfung der Strafdrohung und - damit verbunden - eine Vorverlagerung der Strafbarkeitsschwelle entgegenzutreten. Insbesondere besteht das Bedürfnis, den ins Ausland reichenden Verbindungen des organisierten Verbrechens

auf dem Gebiet der Eigentums- und Vermögenskriminalität, wie sie beispielsweise in den Aktivitäten reisender Wohnungseinbrecherbanden oder der Großhehlerei an bestellungsgemäß entwendeten Kraftfahrzeugen und Autoradiogeräten hervortreten, entgegenzuwirken.

Der Entwurf erhebt deshalb die bandenmäßige Begehung von Diebstählen sowie die gewerbsmäßig verübte, vor allem aber auch die der organisierten Kriminalität zuzurechnende Hehlerei zu Verbrechenstatbeständen. Hierdurch wird erreicht, daß derartige zur schweren Kriminalität zählende Angriffe auf Eigentum und Vermögen von den Gerichten in einer schuldangemessenen, den Bedürfnissen der individuellen und allgemeinen Abschreckung genügenden Weise bestraft werden können.

Zugleich erlaubt die vorgeschlagene Neuregelung, derartige Angriffe bereits im Vorfeld der Tatbegehung strafrechtlich zu erfassen (vgl. § 30 StGB), während nach geltendem Recht beispielsweise die Verabredung von Bandenmitgliedern zum Diebstahl oder die Zusage einer gewerbsmäßigen Hehlerei an der Beute als solche nicht strafbar sind. Sofern sich entsprechende Planungen von Banden oder kriminellen Zweckgemeinschaften vom Ausland her gegen das Eigentum deutscher Staatsangehöriger oder im Inland ansässiger juristischer Personen richten, können sie nach der vorgeschlagenen Neuregelung künftig regelmäßig auch dann nach deutschem Strafrecht verfolgt und geahndet werden, wenn die Verabredung selbst im Ausland erfolgt (vgl. § 7 Abs. 1 StGB).

3. Unmittelbare Unterstellung der synthetischen Drogen unter das Betäubungsmittelgesetz

In den letzten Jahren hat sich der Trend zur Herstellung und zum Konsum synthetischer Rauschgifte stetig verstärkt; dabei ist zu berücksichtigen, daß das Dunkelfeld in diesem Bereich beachtlich ist.

Die Möglichkeiten, gegen die sogenannten "Designerdrogen" strafrechtlich einzuschreiten, sind nach der gegenwärtigen Rechtslage unzureichend. Danach können die Strafverfolgungsbehörden erst dann eingreifen, wenn das Rauschgift dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt ist. Das Unterstellungsverfahren ist langwierig. Den Herstellern von Designerdrogen gelingt es dadurch, mit nur geringfügigen Veränderungen in der Molekularstruktur einer synthetischen Droge jeweils "neue" Rauschgifte herzustellen und auf diese Weise eine drohende Unterstellung der "alten" Droge unter das Betäubungsmittelgesetz zu unterlaufen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß das Betäubungsmittelgesetz unmittelbar, also ohne ein Einzelunterstellungsverfahren, auf synthetische Drogen anwendbar ist, wenn diese dazu bestimmt sind, wie ein Betäubungsmittel mißbraucht zu werden.

In gleicher Weise sollen die Substanzen, die zur Herstellung von Betäubungsmitteln einschließlich der synthetischen Drogen geeignet und bestimmt sind, dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt werden. Auch hierfür besteht ein dringendes rechtspolitisches Bedürfnis, da der illegale Rauschgifthandel letztlich nur dann wirksam bekämpft werden kann, wenn schon in einem frühen Stadium - möglichst bereits vor Herstellung des Rauschgifts - ein strafrechtliches Einschreiten möglich ist.

4. Verbesserung des Zeugenschutzes und sonstige Änderungen des Strafverfahrensrechts

Die Aufklärung von Straftaten der organisierten Kriminalität und die Überführung der Täter in diesen Fällen hängt maßgeblich von Zeugen ab, welche die Tatzusammenhänge und die Hintermänner der strafbaren Handlungen kennen und Einblicke in die Struktur der Organisation haben. Auskunftspersonen, die solche Bekundungen machen können, müssen um ihre körperliche Integrität und nicht selten auch um die ihrer Angehörigen fürchten.

Das massive Einwirken auf Zeugen und deren Aussageverhalten ist ein Kennzeichen der organisierten Kriminalität, jedoch nicht auf diese beschränkt.

Zum Schutz gefährdeter Zeugen und ihrer Angehörigen vor psychischen und physischen Einwirkungen sowie zur Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Aussagebereitschaft schlägt der Gesetzentwurf insbesondere eine flexible gefährdungsabhängige Befreiung von der Aussagepflicht in bezug auf Personalien und eine Abschirmung des Zeugen bei richterlichen Vernehmungen vor.

Ferner sollen die Anwendungsbereiche des § 100 a (Telefonüberwachung) und des § 111 StPO (Einrichtung von Kontrollstellen) auf solche Tatbestände erweitert werden, die für die Bekämpfung der organisierten Eigentums- und Vermögenskriminalität besondere Bedeutung haben.

II. Weiterer Reformbedarf

Der Gesetzentwurf greift eine Reihe von Problembereichen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität nicht auf, da Lösungsvorschläge insoweit noch nicht ausreichend diskutiert worden sind. Dazu gehören u.a.:

- eine für die organisierte Kriminalität im ganzen praktikable Kronzeugenregelung,
- strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Instrumente gegen das "Waschen" von Gewinnen der organisierten Kriminalität.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)****1. Zu den Nummern 1 bis 6 (§ 43 a StGB)**

Aus den Vorbemerkungen ergibt sich, weshalb eine Verbesserung der gesetzlichen Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des organisierten Verbrechens erwarten läßt. Mit den Entwürfen eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - (BT-Drucks. 11/5461) sowie eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Erweiterter Verfall - (BR-Drucks. 16/90) hat die Bundesregierung erste Schritte unternommen, um die Vorschriften über den Verfall von Straftatgewinnen (§§ 73 ff. StGB), deren Durchsetzung in der Praxis nicht befriedigen kann, durch zusätzliche Bestimmungen zu ergänzen. Freilich soll der Anwendungsbereich der neuen Vorschriften nach den genannten Gesetzesvorlagen bewußt eng gefaßt und demgemäß zunächst auf bestimmte, vorwiegend gewinnorientierte Taten der Betäubungsmittelkriminalität beschränkt werden.

Ziel der neuen Vermögensstrafe ebenso wie des "erweiterten" Verfalls ist es, der - u.a. für die Betäubungsmittelkriminalität typischen - Schwierigkeit entgegenzuwirken, daß bei den Tatbeteiligten Vermögenswerte angetroffen werden, deren kriminelle Herkunft zwar naheliegt, die sich jedoch nicht konkret faßbaren, womöglich gar den im anhängigen Strafverfahren zur Untersuchung gezogenen Straftaten zuordnen lassen. Diese Schwierigkeit ist indessen auch für andere Bereiche der organisierten Kriminalität kennzeichnend. Die neuen Sanktions- und Abschöpfungsinstrumente erscheinen somit auch für andere Bereiche der organisierten Kriminalität geeignet, zumal dort

ebenso wie bei dem illegalen Betäubungsmittelhandel angesammelte Straftatgewinne häufig zur Refinanzierung weiterer krimineller Aktivitäten bestimmt sein werden. Der vorliegende Entwurf greift deshalb die Vorschläge der genannten Gesetzesvorlagen auf, erstreckt sie aber - den Bedürfnissen der Praxis entsprechend - auf sonstige Fälle des organisierten Verbrechens, die den gewinn- und umsatzbezogenen Straftaten auf dem Gebiet des illegalen Betäubungsmittelhandels vergleichbar sind. Dabei orientiert sich der Entwurf in erster Linie an der "organisierten" Begehung bestimmter Straftaten. Das damit in die Gesetzessprache neu eingeführte Merkmal, das in der Begründung zu Art. 1 Nr. 11 näher erläutert wird, trägt dem auch in anderem Zusammenhang bestehenden Bedürfnis Rechnung, zu strafrechtlichen Sondervorschriften zu gelangen, die sich gezielt gegen das organisierte Verbrechen wenden. Dies entspricht auch der Entwicklung im Kriminalrecht anderer Staaten, die sich den Gefahren eines überhandnehmenden organisierten oder "mafiosen" Verbrechertums gegenübergestellt sehen.

Bei der neuen Strafart der **Vermögensstrafe** (§ 43 a StGB-Entw.) handelt es sich um eine besondere, nicht nach dem Tagessatzsystem (§ 40 StGB) zu bemessende Geldstrafe, deren Höhe allein durch den Wert des Tätervermögens begrenzt wird. Um den Anwendungsbereich der besonders eingriffsintensiven Vermögensstrafe auf gravierende Fälle zu beschränken, soll sie nur verhängt werden können, wenn der Täter auch unter Berücksichtigung der gewinnabschöpfenden Auswirkungen dieser Geldstrafe eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt hat. Vermögensvorteile, die verfallbar sind, haben bei der Bewertung des Vermögens, die der Bemessung der Vermögensstrafe zugrundegelegt wird, unberücksichtigt zu bleiben. Läßt sich nachweisen, daß Vermögenswerte des Täters aus konkreten Straftaten herrühren oder legen die Umstände eine solche

Herkunft im Sinne des erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB-Entw.; siehe Art. 1 Nr. 7 bis 10) nahe, so gehen diese Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung der Verhängung einer Vermögensstrafe vor. Der Entwurf führt das neue Institut, über den Bereich der Betäubungsmittelkriminalität (vgl. Art. 4 Abs. 1) hinausgreifend, für schwere Straftaten im Bereich der Geldfälschung, des Menschenhandels und der dirigierenden Zuhälterei sowie des Waffenhandels ein, soweit die betreffenden Verstöße der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. Werden Delikte der genannten Art organisiert begangen, so werden sie nach den vom Entwurf zugrundegelegten Kriterien, die organisiertes Handeln kennzeichnen, in aller Regel auch von einem sittlich in hohem Maße anstößigen Gewinnstreben getragen sein. Auch im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte Gebot eines schuldangemessenen und gerechten Strafens erscheint es deshalb vertretbar und angezeigt, diese Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität dem illegalen Betäubungsmittelhandel an die Seite zu stellen.

Im übrigen rechtfertigt es auch der Umstand, daß Belange des Opferschutzes bei dem staatlichen Zugriff auf das Tätervermögen im Bereich der Geldfälschung, der Milieukriminalität und des Waffenhandels in ihrer Bedeutung zurücktreten, weil es hier keine unmittelbar in ihrem Vermögen geschädigten Dritten gibt, die Vermögensstrafe auf die im vorliegenden Entwurf bezeichneten Deliktsbereiche zu erstrecken.

2. Zu den Nummern 7 bis 10 (§ 73 d StGB)

Die Einführung des **erweiterten Verfalls**, d.h. einer als eigenständige Erscheinungsform des Verfalls ausgestalteten neuen Maßnahme, soll Lücken der strafrechtlichen

Gewinnabschöpfung in Fällen schließen, in denen die bei den Tatbeteiligten vorgefundenen Vermögensgegenstände, deren rechtmäßiger Erwerb nicht festgestellt werden kann, mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Begehung von Straftaten herrühren, in denen indessen die Verhängung einer Vermögensstrafe vom Schuldmaß der begangenen Taten her nicht zu vertreten wäre.

Diese Lücke dadurch zu schließen, daß es dem Beschuldigten auferlegt wird, zur Vermeidung des Verfalls womöglich seines ganzen Vermögens den legalen Erwerb aller in Betracht kommenden Gegenstände vollständig nachzuweisen, scheitert an der vom Grundgesetz gewährleisteten Eigentumsgarantie. Verfassungsrechtlich unbedenklich erscheint es hingegen, eine Beweiserleichterung in der Art des erweiterten Verfalls einzuführen, soweit überwiegende Interessen des Gemeinwohls, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von schweren, für die Rechtsgüter des einzelnen wie der Allgemeinheit besonders gefährlichen Kriminalitätsformen dies zwingend erfordern. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang vor allem auch, daß nur eine in der Praxis greifende Regelung der Gewinnabschöpfung dem als besonders hochrangig einzustufenden Gemeinwohlinteresse an einer wirksamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausreichend Rechnung tragen kann.

Der Entwurf übernimmt das Rechtsinstitut des erweiterten Verfalls im Grundsatz aus der entsprechenden Gesetzesvorlage der Bundesregierung, erweitert es in seinem Anwendungsbereich allerdings nicht unwesentlich, indem die Regelung über die gewinnorientierten Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz hinaus auf eine Reihe sonstiger durch besonderes Gewinnstreben der Beteiligten und hohe Gewinnträchtigkeit der Taten gekennzeichnete Formen der organisierten Kriminalität erstreckt wird.

Vermögensgegenstände des Täters sollen zudem schon dann für verfallen erklärt werden können, wenn sich ihre tatsächliche Herkunft durch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nicht aufklären läßt, eine Ableitung aus rechtswidrigen Taten indessen nach den Umständen **nahe- liegt**. Im Sinne des Entwurfs wird die Annahme einer Herkunft aus rechtswidrigen Taten insbesondere dann nahe- liegen, wenn nach ergebnislosen Bemühungen um eine Auf- klärung des rechtmäßigen Erwerbs der betreffenden Vermö- gensgegenstände die Lebensverhältnisse des Täters, ins- besondere das Fehlen legaler Einkünfte, seine wiederholte Verstrickung in Taten der organisierten Kriminalität und das erkennbare Bemühen um eine Verdeckung der tatsäch- lichen Einkommensquellen aller Wahrscheinlichkeit nach für eine Ableitung aus kriminellem Erwerb sprechen. Daß infolge der herabgesetzten Beweisanforderungen ausnahms- weise auch Gegenstände dem erweiterten Verfall unterlie- gen könnten, die der Täter - entgegen dem Anschein - rechtmäßig erworben hat, muß angesichts der besonderen Nähe der dem Täter zur Last fallenden Straftaten zu den auf illegale Gewinnerzielung ausgerichteten Verhaltens- weisen der organisierten Kriminalität hingenommen werden. Für die Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle läßt die nach § 73 d Abs. 4 StGB-Entw. in Verbindung mit § 73 c StGB obligatorisch zu berücksichtigende Härtere- gelung hinreichend Raum.

Belange des Opferschutzes stehen der Erstreckung des er- weiterten Verfalls auf die im Entwurf bezeichneten Er- scheinungsformen der organisierten Kriminalität nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zum An- wendungsbereich der Vermögensstrafe wird Bezug genommen.

3. Zu Nummer 11 (§ 146 Abs. 3 StGB)

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit der Vermögensstrafe in Fällen der organisierten Begehung einer Geldfälschung (§ 146 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB).

Mit dem Merkmal der **organisierten Begehung** von Straftaten stellt der Entwurf auf eine Tatbestandsverwirklichung durch mehrere Beteiligte ab, die in ihren wechselseitigen Beziehungen, Zielsetzungen und Abhängigkeiten in der für die organisierte Kriminalität typischen Weise verbunden sind. Zugrunde liegen muß danach zumindest bei den an maßgeblicher Stelle für die Tatbegehung Verantwortlichen ein bewußtes und gewolltes arbeitsteiliges Zusammenwirken, wie es auch für die Beteiligungsform der Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) vorausgesetzt wird. Zudem muß der zur organisierten Begehung von Straftaten führende Zusammenschluß auf eine gewisse Dauer angelegt sein. Erfordert wird indessen nicht notwendig eine Verfestigung des organisatorischen Zusammenhalts, wie sie bei der kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) vorliegen muß. In Betracht kommen vielmehr auch lose Beziehungen zwischen den Beteiligten in der Art einer Zweckgemeinschaft, wie sie in ähnlicher Weise der bandenmäßigen Verbindung in den Fällen der §§ 244, 250 Abs. 1 Nr. 4 StGB zugrunde liegt. Auch wenn die Gruppenstrukturen der organisierten Kriminalität nicht selten hierarchische Züge aufweisen werden, bedarf es der Feststellung eines festen Über- und Unterordnungsverhältnisses zwischen den Beteiligten nicht. Wesentlich erscheint jedoch die gemeinsame Ausrichtung der kriminellen Betätigung auf die Erzielung von Gewinnen oder anderen Vermögensvorteilen als bestimmender Zweck des Zusammenhalts.

Eine derart dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügende Umschreibung organisierter Tatbegehung erlaubt

es, in schweren, der organisierten Kriminalität zuzurechnenden Fällen der Herstellung oder Beschaffung von Falschgeld sowie der Falschgeldverbreitung neben der Verhängung von Freiheitsstrafe als besondere Strafart die Anordnung einer - vorrangig an präventiven Strafzwecken ausgerichteten - Vermögensstrafe vorzusehen. Im einzelnen richten sich die Voraussetzungen, unter denen in Fällen der organisierten Geldfälschung auf Vermögensstrafe erkannt werden kann, nach der Bestimmung des § 43 a StGB-Entw. (vgl. Art. 1 Nr. 1).

4. Zu Nummer 12 (§ 149 Abs. 4 StGB)

Der Anwendungsbereich der Verhängung einer Vermögensstrafe ist auch auf den Vorbereitungsbereich der organisiert begangenen Geldfälschung auszudehnen, da hier die Grundlage für die Erzielung immenser Gewinne gelegt wird.

5. Zu Nummer 13 (§ 150 StGB)

Auch der Anwendungsbereich des erweiterten Verfalls ist auf die organisiert begangene Geldfälschung bzw. deren Vorbereitung auszudehnen, um eine wirksame Gewinnabschöpfung zu ermöglichen.

Durch die Verweisung in § 152 a Abs. 5 ist diese Verfallsregelung auch auf den Bereich der Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten anwendbar.

6. Zu den Nummern 14 bis 16 (§§ 181 Abs. 2, 181 a Abs. 1 Satz 2 und 181 c StGB)

Die Gewinnabschöpfungsmöglichkeiten durch die Verhängung einer Vermögensstrafe bzw. die Anordnung des erweiterten Verfalls sind auch auf die Bereiche des Menschenhandels und der dirigierenden Zuhälterei auszudehnen, da diese typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität darstellen.

Da im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs noch keine Vorschrift über den Verfall besteht, ist ein neuer § 181 c hinzufügen.

7. Zu Nummer 17 (§ 244 StGB)

Die bisherige Nummer 3 des Absatzes 1 dieser Vorschrift wird als neuer Absatz 3 gefaßt und die Mindeststrafe für Bandendiebstahl auf ein Jahr Freiheitsstrafe erhöht. Hierdurch wird der bandenmäßig begangene Diebstahl zu einem Verbrechenstatbestand, was der Schwere dieses Delikts angemessen ist.

Damit wird auch der Versuch der Beteiligung an einem Bandendiebstahl durch die Anwendbarkeit von § 30 strafbar.

Die Regelung über die Strafbarkeit des Versuchs in Absatz 2 bezieht sich nur noch auf die Nummern 1 und 2 des Absatz 1, da der Versuch des Bandendiebstahls nach der Regelung des Entwurfs gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 strafbar ist.

8. Zu Nummer 18 (§ 260 StGB)

Als neues Qualifikationsmerkmal wird die organisiert begangene Hehlerei in diese Vorschrift aufgenommen.

Bezüglich der Umschreibung des Begriffes "organisiert" gilt das zu § 146 Abs. 3 Ausgeführte.

Sowohl die gewerbsmäßig als auch die organisiert begangene Hehlerei stellen Formen einer berufsmäßig begangenen Kriminalität dar, die es rechtfertigen, die Mindeststrafe auf ein Jahr Freiheitsstrafe zu erhöhen.

Dies hat ebenso wie in § 244 Abs. 3 zur Folge, daß über § 30 StGB bereits das Vorfeld der Tatbegehung strafrechtlich erfaßt wird.

9. Zu Nummer 19 (§ 285 b StGB)

Die illegale Veranstaltung von Glücksspielen stellt ebenfalls einen typischen Deliktsbereich der organisierten Kriminalität dar. Zur Abschöpfung der auch hier erzielten erheblichen Gewinne ist in § 285 b Abs. 1 die Anwendbarkeit des erweiterten Verfalls auf die organisiert begangenen Fälle des § 284 auszudehnen.

Angesichts der angedrohten Höchststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe ist eine Anwendbarkeit der Regelung der Vermögensstrafe ausgeschlossen.

Die Überschrift des § 285 b ist entsprechend anzupassen und der bisherige einzige Absatz dieser Vorschrift wird Absatz 2.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)**1. Zu Nummer 1 (§ 68 StPO):**

Der Zeugenbeweis stellt eine wesentliche Bedingung für eine erfolgreiche Bekämpfung schwerer Kriminalität dar. Im Gegensatz zum Sachbeweis, dessen Aussagekraft regelmäßig nicht verfälscht werden kann, wenn er einmal erhoben ist, unterliegt der Zeuge vielfältigen Einflüssen. Er ist jedoch unverzichtbar, weil er gerade im Bereich der organisierten Kriminalität Tatzusammenhänge aufzeigen, Einblicke in die Struktur der Organisation vermitteln und Hintermänner der strafrechtlichen Machenschaften benennen kann.

Wegen seiner Bedeutung für die Strafverfolgungsbehörden und die Tataufklärung stellt ein solcher Zeuge aus der Sicht der kriminellen Organisation eine Gefahr dar, die es auszuschalten gilt. Zum Schutz der körperlichen Integrität des Zeugen und zur Abwendung von Nachteilen für die strafprozessuale Wahrheitsermittlung sind zeugenschützende Maßnahmen erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 57, 250, 284, 285) hat für die Bekämpfung besonders gefährlicher Kriminalität, wie etwa der Bandenkriminalität und des Rauschgifthandels, die Bedeutung des Zeugenschutzes hervorgehoben.

Die Möglichkeiten des Zeugenschutzes nach geltendem Recht sind angesichts der aktuellen rechtstatsächlichen Erkenntnisse des Bundeskriminalamtes und der Polizei der Länder unzulänglich.

Im Spannungsverhältnis zwischen Wahrheitsfindung und effektiver Verteidigung einerseits und Persönlichkeitschutz des Zeugen und seiner Angehörigen andererseits ist nicht zuletzt auch durch das Opferschutzgesetz vom

18. Dezember 1986 eine deutliche Akzentverschiebung zugunsten des Zeugenschutzes eingeleitet worden. Leitgedanken für das Verhältnis "Zeugenschutz-Sachaufklärung-Verteidigungsinteresse" hat das Bundesverfassungsgericht (aaO) aufgestellt und Verfahrensvorkehrungen zum Schutze eines Zeugen für zulässig erachtet, "um die der Heranziehung dieses Beweismittels entgegenstehenden Gründe auszuräumen und zu der Beweisquelle in der unter Wahrung entgegenstehender Belange bestmöglichen Form Zugang zu gewähren."

Ein Rückgriff auf das weniger sachnahe Beweismittel kommt erst dann in Frage, wenn bestimmte verfahrensrechtliche Vorkehrungen zum Schutze des Zeugen nicht mehr ausreichen.

§ 68 des Entwurfs orientiert sich an dieser verhältnismäßigen Abstufung verfahrensrechtlicher Vorkehrungen und setzt den Mittel- und Schwerpunkt der Regelungen in eine grundlegende Ergänzung des § 68 StPO, der den Zeugenschutz auf jede richterliche (und staatsanwaltschaftliche) Vernehmung ausdehnt.

- a) Absatz 1 Satz 2 trägt dem Bedürfnis Rechnung, Staatsbedienstete, die tagtäglich mit der Bekämpfung der Kriminalität befaßt sind, allgemein vor potentiellen Gefahren zu schützen. Der Gesetzentwurf greift einen Vorschlag auf, der bei den Beratungen zum Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 im Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundesrats unterbreitet worden ist.
- b) Absatz 2 gestattet dem Richter, im Rahmen des erforderlichen Zeugenschutzes gemessen an den Verteidigungsinteressen des Beschuldigten dem Zeugen mündliche Angaben zur Person nachzulassen. Die Regelung ist

flexibel im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ausgestaltet und stellt klar, daß schriftliche Angaben zur Person erforderlich sind (vgl. Abs. 4).

- c) Absatz 3 greift Empfehlungen in der Literatur (vgl. Miebach, ZRP 84, 85; Rebmann/Schnarr, NJW 89, 1191) auf. In besonders schwerwiegenden Fällen der Gefährdung des Zeugen oder eines Angehörigen reichen Maßnahmen nach Abs. 2 nicht aus, so daß eine Gefährdung nur ausgeschlossen werden kann, wenn der Zeuge vor allen Verfahrensbeteiligten abgeschirmt ist.

Die Beschränkung der Verteidigung ist zum Schutze des Zeugen und im Interesse der Erhebung des sachnächsten und bestmöglichen Beweises nicht zu vermeiden. Als Alternative bliebe nur die Möglichkeit des Verzichts auf den Zeugen und der Rückgriff auf Beweissurrogate.

- d) Die Regelung lehnt sich an § 163 I Abs. 4 StVAG 1989 an. Die Personalien des Zeugen müssen Staatsanwaltschaft und Polizei bekannt sein, dürfen aber für die Dauer der Gefährdung nicht der Akteneinsicht offenstehen.
- e) Absatz 5 soll bewirken, daß § 68 in der neuen Fassung keinen selbständigen Revisionsgrund darstellt (vgl. § 336 S. 2 StPO).

2. Zu Nummer 2 (§ 100 a StPO)

Der Telefonüberwachung kommt bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität große Bedeutung zu. Eine Ergänzung des Straftatenkatalogs in § 100 a StPO um die Tatbestände des Bandendiebstahls und der gewerbsmäßigen und der organisierten Hehlerei ist erforderlich, um diese

verdeckte Ermittlungsmaßnahme auch für die Deliktsbereiche zu erschließen, die für die Bekämpfung der organisierten Eigentums- und Vermögenskriminalität besonderes Gewicht haben.

3. Zu Nummer 3 (§ 111 StPO)

Kontrollstellen gem. § 111 StPO haben auch für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität eine wichtige Funktion. Der Straftatenkatalog des § 111 StPO soll deshalb um die Tatbestände der kriminellen Vereinigung und des Bandendiebstahls erweitert werden.

4. Zu den Nummern 4, 7, 8 (§§ 111 o, 111 p, 459 i, 460 StPO)

Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten das strafprozessuale Instrumentarium zur Durchsetzung der Vermögensstrafe im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren gemäß dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - auf der Grundlage der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucks. 11/5461 Anl. 2).

5. Zu Nummern 5 und 6 (§§ 200, 222 StPO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 68.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die Rechtsprechung bejaht eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung i.S. von § 172 Nr. 1 GVG, wenn durch eine wahrheitsgemäße Aussage für den Zeugen eine Gefahr für Leib und Leben entsteht. Dies soll gesetzlich klargestellt und auf eine Gefahr für die Freiheit erweitert werden. Ferner werden die Angehörigen in den Kreis der geschützten Personen einbezogen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

1. Zu Nummer 1 (§ 29 Abs. 7 BtMG)

Nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 sollen alle Stoffe und Zubereitungen, die wie ein Betäubungsmittel mißbraucht werden sollen, dem Betäubungsmittelgesetz unmittelbar unterstellt und der Umgang mit ihnen in bestimmtem Umfang unter Strafe gestellt werden. Die Unterstellung bezieht sich auf die Tatbestände der Nummern 1, 3, 4 und 10 des Absatzes 1 und beschränkt sich damit auf die Sachverhalte, die im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Handel synthetischer Rauschgifte besonders einschlägig sind.

Die Unterstellung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Zunächst muß der Stoff in seiner Wirkungsweise einem Betäubungsmittel gleichstehen. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Zur objektiven Geeignetheit des Stoffs als Betäubungsmittel muß die subjektive Mißbrauchsabsicht des Täters hinzukommen. Schließlich werden alle Stoffe, die Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes sind, von der Regelung ausgenommen.

Durch Satz 1 Nummer 2 wird auch der Umgang mit Herstellungssubstanzen unter Strafe gestellt. Dies betrifft zum einen die Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (§ 1), zum anderen die in Satz 1 Nummer 1 beschriebenen Stoffe.

Die Bestimmungen über die Strafzumessung in besonders schweren Fällen (Absatz 3) und über das Absehen von einer Bestrafung in Fällen des Eigenverbrauchs lediglich

In Absatz 1 des neuen § 34 a sind die Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes aufgezählt, die wesensmäßig auf eine Gewinnerzielung gerichtet sind.

In Absatz 2 dieser Vorschrift wird der Anwendungsbereich der Vermögensstrafe auch auf die Verbrechenstatbestände des § 30 BtMG erstreckt.

Über Absatz 3 werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Straftatbestände auch hinsichtlich der synthetischen Drogen in den Anwendungsbereich des § 43 a (Vermögensstrafe) einbezogen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Waffengesetzes)

Die Straftatbestände des Waffenhandels der §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, 2 und 3 stellen in vielen Fällen typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität dar. Auch in diesem Bereich ist es daher erforderlich, die Gewinne durch eine Anwendung der Vermögensstrafe bzw. des erweiterten Verfalls zu ermöglichen.

Die bisherige Sonderregelung der Einziehung wird § 56 b.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kriegswaffenkontrollgesetzes)

Der Handel mit Kriegswaffen stellt eine besonders gewinnträchtige Form des Waffenhandels dar und wird ebenfalls überwiegend durch Gruppen oder Einzeltäter, die in den Bereich der organisierten Kriminalität verstrickt sind, vorgenommen. Auch auf diese besonders gefährlichen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität sind die §§ 43 a und 73 d StGB-Entw. daher anzuwenden.

geringer Mengen (Absatz 5) sind entsprechend anwendbar.

2. Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 30 Abs. 3, 31 BtMG)

Es besteht keine Veranlassung, in der strafrechtlichen Reaktion auf den Umgang mit synthetischen Drogen bzw. mit Herstellungssubstanzen anders zu verfahren als beim Umgang mit Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes. Deshalb werden sowohl die Bestimmungen über die Strafzumessung bei besonders gefährlichen Begehungsformen (§ 30) wie auch die "kleine Kronzeugenregelung" in § 31 für entsprechend anwendbar erklärt.

3. Zu Nummer 4 (§ 33 BtMG)

Durch die Verweisungsvorschrift in § 33 Abs. 1 wird die Blankettnorm des erweiterten Verfalls in § 73 d StGB in das Betäubungsmittelgesetz eingefügt. Die Verweisung beschränkt sich hierbei auf die Fälle des Betäubungsmittelgesetzes, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind oder zumindest eine enge Verknüpfung mit entgeltlichem Betäubungsmittelumsatz in größerem Umfang haben.

Die Überschrift dieser Vorschrift ist entsprechend anzupassen und der bisherige einzige Absatz, der eine Sonderregelung zur Einziehung enthält, wird Absatz 2.

4. Zu Nummer 5 (§ 34 a BtMG)

Auch insofern handelt es sich um eine Verweisungsvorschrift, welche die Blankettnorm über die Verhängung der Vermögensstrafe des § 43 a StGB-Entw. in das Betäubungsmittelgesetz einfügt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Als Folgeänderung zur Einführung einer neuen Sanktion "Vermögensstrafe" in das Strafgesetzbuch sind die Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes über den Inhalt des Bundeszetrargsters, die Eintragung der Vollstreckung und die Tilgungsfristen entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Durch die Ergänzung des Art. 293 Abs. 1 Satz 1 EGStGB soll verhindert werden, daß die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe auch bei Fällen uneinbringlicher Vermögensstrafen angewandt wird.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)

Der dingliche Arrest nach § 111 o StPO-Entw. und die Vermögensbeschlagnahme nach § 111 p StPO-Entw. werden in den Katalog der entschädigungsfähigen Strafverfolgungsmaßnahmen aufgenommen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954)

Die Umbenennung des geltenden § 73 d StGB in § 73 e erfordert eine entsprechende Anpassung des § 8 Abs. 4 Satz 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954.

Zu Artikel 11 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll möglichst bald nach seiner Verkündung in Kraft treten.